

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10883 –**

Zunehmende Zahl von Asylbewerbern aus Südamerika – Ursachen und Gegenmaßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2023 war ein massiver Anstieg der Asylbewerberzahlen um 44 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 329 000 Erstantragsteller und damit den vierthöchsten Wert seit 1953 (vgl. Aktuelle Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Ausgabe Dezember 2023, S. 3 und 5) zu verzeichnen. Auffällig ist dabei u. a. eine Zunahme der Asylbewerber aus Südamerika. Im laufenden Jahr befinden sich bis einschließlich Februar 2024 sowohl Venezuela als auch Kolumbien bereits unter den wichtigsten zehn Herkunftsländern von Asylbewerbern (Aktuelle Zahlen des BAMF, Ausgabe Februar 2024, S. 3). Bemerkenswert ist dabei nach Auffassung der Fragesteller, dass diese Personen Asyl nicht in den geografisch viel näher gelegenen USA und auch nicht im EU-Mitgliedsland Spanien suchen, dessen Landessprache sie beherrschen, sondern vielmehr Deutschland zu ihrem Zielland machen. Aus Sicht der Fragesteller ist dies ein weiterer Beleg dafür, welche Sogwirkung die hier gewährten Sozialleistungen für Asylbewerber und die fast sichere Aussicht, trotz abgelehntem Asylbescheid auf Dauer in Deutschland bleiben zu können, inzwischen in der ganzen Welt entfalten.

Im Jahr 2023 wurden von den 917 überprüften Asylanträgen von Kolumbianern gerade einmal acht positiv beschieden (Asylgeschäftsstatistik des BAMF für 2023, S. 4). Im Jahr 2024 beträgt ihre Schutzquote bislang 0 Prozent (Aktuelle Zahlen des BAMF, Ausgabe Februar 2024, S. 3). Vor kurzem hat der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen mit Kolumbien eine Kooperation zur gemeinsamen „Steuerung der Migration“ vereinbart (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus250378740/Nancy-Faeser-in-Kolumbien-Erster-Stresstest-fuer-die-Migrationswende.html>). Die kolumbianische Regierung zeigt sich bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger kooperationsbereit (Welt, ebd.).

Auch die Asylanträge von Venezolanern erweisen sich zum weit überwiegenden Teil als unbegründet. So wurde von den 2 013 im Jahr 2023 geprüften Asylanträgen lediglich in 404 Fällen ein Schutzstatus zuerkannt (Asylgeschäftsstatistik des BAMF für 2023, S. 4), was einer Schutzquote von 20 Prozent entspricht.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Motive von kolumbianischen und venezolanischen Asylbewerbern, in Deutschland Asyl zu beantragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die USA für diese geografisch viel näher liegen und sie in Deutschland – im Gegensatz zum EU-Mitgliedstaat Spanien – auch nicht die Landessprache beherrschen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sieht das Gros der Schutzsuchenden aus Kolumbien und Venezuela unverändert die Vereinigten Staaten als Ziel. Gleichzeitig verbreitet sich der Kenntnisstand über die Schwierigkeiten und Gefahren der Route. In Europa werden Schutzgesuche von Staatsangehörigen Venezuelas und Kolumbiens weiterhin vorrangig in Spanien vorgebracht.

Sowohl die vorgetragenen Verfolgungssachverhalte als auch die Gründe für die Zuerkennung von Asyl bzw. internationalem Schutz werden statistisch nicht erhoben, ausgewertet und erfasst.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Reiserouten, über welche kolumbianische und venezolanische Asylbewerber nach Deutschland gelangen?

Venezolanische und kolumbianische Staatsangehörige können visumfrei in den Schengen-Raum einreisen (für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen). Die Einreisen erfolgen, nach Kenntnis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mehrheitlich auf dem Luftweg und werden daher wegen der Visumbefreiung nicht bei der Bundespolizei erfasst.

3. Welche Rolle spielt die Möglichkeit der visafreien Einreise in die EU für Kolumbianer und Venezolaner in diesem Zusammenhang?

Die Möglichkeit einer visafreien Einreise erleichtert grundsätzlich die Einreise nach Europa und aufgrund der damit verbundenen Reisefreiheit im Schengen-Raum auch nach Deutschland. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Unternimmt die Bundesregierung Maßnahmen, um die Zahl der Asylbewerber aus Südamerika und speziell aus Kolumbien und Venezuela zu reduzieren, und wenn ja, welche?

Die Deutsche Botschaft Bogotá hat eine Informationskampagne in sozialen Medien durchgeführt, die über legale Möglichkeiten der Einreise nach Deutschland informiert. An der Botschaft ist überdies ein Dokumenten- und Visaberater eingesetzt, der Fluglinien hinsichtlich eines möglichen Beförderungsausschlusses berät.

Zudem war der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen im Februar 2024 für Gespräche zur Stärkung regulärer Migration und Reduzierung irregulärer Migration in Kolumbien. Im Übrigen beobachtet und bewertet die Bundesregierung das Migrationsgeschehen fortlaufend.

5. Erwägt die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die Wiedereinführung der Visapflicht für Kolumbien und Venezuela als mögliche Maßnahme gegen den Anstieg der Asylbewerberzahlen einzusetzen?

Die Wiedereinführung der Visumpflicht für einen visumbefreiten Drittstaat ist auf EU-Ebene nur im Rahmen des in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 (Visa-Verordnung) normierten sogenannten Visa-Aussetzungsmechanismus möglich. Danach kann eine Aussetzung der Visumbefreiung als ultima ratio unter anderem erfolgen, wenn es zu einem erheblichen Anstieg der Zahl von Asylanträgen von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote gekommen ist. Der Mechanismus wurde bislang für Kolumbien und Venezuela nicht aktiviert. Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiter genau beobachten.

6. Hat die Bundesregierung die Zahl und die Tätigkeit der „Visa- und Dokumentenprüfer“ der Bundespolizei in Kolumbien (vgl. Welt, ebd.) ausgebaut, um mehr missbräuchliche Einreisen mit dem alleinigen Ziel, einen Asylantrag zu stellen, zu verhindern?

Die Bundespolizei setzt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt Dokumenten- und Visaberater in den für Deutschland relevanten Herkunfts- und Transitländern der illegalen Migration auf Basis einer migrationsrelevanten und grenzpolizeilichen Lageeinschätzung ein. Diese Lageeinschätzung wird fortlaufend aktualisiert und die Einsatzorte der DVBS entsprechend angepasst.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, Kolumbien vor dem Hintergrund einer Schutzquote für kolumbianische Asylbewerber im Jahr 2024 von 0 Prozent (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) als sicheres Herkunftsland einzustufen, und wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung, ob sich ein Staat zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat eignet, hängt neben dem Vorliegen einer niedrigen Anerkennungsquote maßgeblich von der Entwicklung der jeweiligen Menschenrechtslage vor Ort ab. Die Einstufung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat kann nur unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) zu Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) erfolgen. Vor der Einstufung eines Staats als sicherer Herkunftsstaat hat sich die Bundesregierung anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse im jeweiligen Staat zu bilden. Voraussetzung der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist, dass in dem jeweiligen Staat gewährleistet erscheint, dass dort generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Nach den durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierten Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG ist auch zu prüfen, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Die Prüfung, ob weitere Herkunftsstaaten die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen und als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können, dauert an.

8. Welche Maßnahmen wurden in der Kooperationsvereinbarung mit Kolumbien (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zur Erleichterung der Rückführung von ausreisepflichtigen Kolumbianern vereinbart, lässt Kolumbien Chartermaßnahmen zu, und wenn ja, wie viele solcher Maßnahmen wurden bislang im Jahr 2024 durchgeführt?

Der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen war im Februar 2024 für Gespräche in Kolumbien und hat mit der kolumbianischen Regierung eine gemeinsame Steuerungsgruppe zur Stärkung regulärer Migration und Reduzierung irregulärer Migration vereinbart.

Bislang fanden Rückführungen nach Kolumbien mangels Bedarfs für eine Chartermaßnahme nur per Linienflug statt.

9. Wie kooperativ ist die venezolanische Regierung bezüglich der Rücknahme ausreisepflichtiger venezolanischer Staatsbürger, lässt Venezuela Chartermaßnahmen zu, und wenn ja, wie viele solcher Maßnahmen wurden bislang im Jahr 2024 durchgeführt?

Der Vollzug der Ausreisepflicht und damit die Beschaffung von Heimreisepapieren liegt in der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung sind keine grundsätzlichen Probleme in der Rückkehrkooperation mit Venezuela bekannt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht für einen Charterflug Deutschlands nach Venezuela gegenwärtig kein Bedarf. Entsprechend hat in diesem Jahr auch noch kein Charterflug stattgefunden.

10. Welches sind die häufigsten Gründe dafür, dass das BAMF im Jahr 2023 in 317 Fällen (Asylgeschäftsstatistik des BAMF für 2023, S. 4) ein Abschiebeverbot zugunsten venezolanischer Asylbewerber ausgesprochen hat?

Die Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes werden statistisch nicht erhoben, ausgewertet und erfasst.